

Vereinssatzung

Schützenverein Herbolzheim von 1663 e.V.

Fassung vom 13.05.2023

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Herbolzheim von 1663 e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Herbolzheim
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung durch selbstlose Förderung des Schießsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins nachgewiesenen Auslagen erstattet. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Herbolzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes, des Bund Deutscher Sportschützen und der Deutschen Schießsport Union.
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften,
 - d) die Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - e) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
 - f) Abhaltung von Versammlungen,
 - g) Veranstaltung von Ausflügen und Gesellschaftsabenden
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Zum Erreichen dieser Zwecke erwirbt und besitzt der Verein Vereinswaffen (Kleinkaliber, Grosskaliber und Luftdruck) und Munition für Interessenten und Gäste, sowohl für seine Mitglieder. Die Vereinswaffen ermöglichen es Mitgliedern und Gästen, den Einstieg in den Schießsport zu finden oder neue schießsportliche Disziplinen kennen zu lernen und darin zu trainieren, bevor gegebenenfalls eine eigne waffenrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Der Verein ist bemüht, Vereinswaffen und Munition für die Disziplinen derjenigen Verbände bereitzustellen, denen der Verein angehört oder Gruppen unterhält.

§4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB), im Bund Deutscher Sportschützen e.V. (BDS) und der Deutschen Schießsport Union (DSU), deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind.
- (2) Die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften ist möglich.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat: a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
c) Ehrenmitglieder
d) Familienmitglieder
- (2) Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und zahlen keinen Beitrag.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung, welche zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand vorliegen muss.
- (6) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen die Geschäftsordnung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.
- (7) Ein Ausschlussantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und muss von mindestens 5 Mitgliedern befürwortet werden (Diese sind Namentlich zu benennen). Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig, der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine Zahlungsverpflichtung bleibt vom Ausschluss unberührt.
- (8) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags oder einer Umlage, mit 3 Monaten im Rückstand ist, in diesem Fall wird der Ausschluss ungeachtet von Punkt 7 von der

Vorstandssitzung vollzogen, da innerhalb des Mahnlaufes genug Fristen zur Klärung gestellt werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl-, und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl-, und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht.
- (2) Jedes Mitglied über 18. Jahren ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Mit Ausnahme von Leitenden Vorstandsämtern (§26 BGB), diese erst mit Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und Geschäftsordnung des Vereins. Die aktuelle Satzung und Geschäftsordnung hängen für jede Person zugänglich im Vereinsheim aus.
- (4) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge und etwaige Umlagen zu entrichten.
- (6) Die von der Vereinsführung erlassenen Anordnungen, zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs, zu respektieren und einzuhalten.
- (7) Adress- und Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag vom Verein erhoben.
- (2) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsleistung, in Stunden angegeben, beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsleistung müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Betrags beschließt die Mitgliederversammlung. Anzahl und Höhe der Stunden und Beträge werden in die Geschäftsordnung eingetragen. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder das 60. Lebensjahr vollendet haben sind davon ausgeschlossen. Ebenso Mitglieder mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50%. Bei einer

Familienmitgliedschaft muss nur das Hauptmitglied die Arbeitsleistung erbringen.

- (3) Das Beitragswesen wird komplett in der Geschäftsordnung geregelt
- (4) Eine Rückerstattung bei frühzeitigem Austritt ist ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - c) Erweiterte Vorstand
 - d) Mitgliederversammlung
 - d) Geschäftsordnung
- (2) Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Oberschützenmeister (1. Vorsitzende)
 - b) Schützenmeister (2. Vorsitzende)
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Sportwarte
 - f) Jugendleiter
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
 - eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (3) Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandsitzungen, die vom Oberschützenmeister (bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister), geleitet werden. Bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern besteht Beschlussfähigkeit. Vorstandsitzungen werden vom

Schriftführer protokolliert und vom Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer unterzeichnet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters, bei dessen Verhinderung des Schützenmeisters.

- (4) Ausgaben bis 1000 Euro dürfen nur vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam genehmigt werden und die Zahlungsfähigkeit des Vereins nicht in Frage stellen.
- (5) Baumaßnahmen und höhere Anschaffungen jeweils oberhalb von 1000 Euro sind in Vorstandssitzungen zu beschließen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung muss vor Vertragsabschluss erteilt werden. Gleiches gilt bei Grundstücks Geschäften. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren, den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer gewählt wurde.
- (6) Der Vorstand kann wieder gewählt werden.
- (7) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (8) **Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:**
 - **Oberschützenmeister (1. Vorsitzende)**
 - **Schützenmeister (2. Vorsitzende)**
 - **Schatzmeister**
 - **Schriftführer**
- (9) Der Oberschützenmeister und der Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (im Innen- und Außenverhältnis), sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (10) Der Schatzmeister und der Schriftführer können den Verein nach Innen- und Außen nur gemeinsam vertreten.
- (11) Der Schatzmeister und der Schriftführer sind nur berechtigt von Ihrer Vertretungsvollmacht Gebrauch zu machen, wenn sowohl der Oberschützenmeister und der Schützenmeister verhindert sind. Oberschützenmeister und Schützenmeister sind unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Ausnahme zu **§10 Punkt 10,11** ist der Eintritt von Ereignissen die keinen Aufschub dulden. Der Oberschützenmeister ist baldmöglichst von dem jeweiligen Vorstandsmitglied über die Angelegenheit zu informieren.
- (13) Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem „Gesamtvorstand“ unterstützt.

- (14) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes Endet mit seinem Austritt aus dem Verein.
- (15) Eine Ämterhäufung im Vorstand ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag zeitlich befristet Ausnahmen zulassen.

§11 Der Erweiterte Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus: a) dem Vorstand
b) den 3 Beisitzern
c) den Referenten
- (2) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Vereinsführung.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands (Beisitzer, Referenten) werden vom Vorstand benannt.
- (4) Der Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung der Schützenmeister, beruft Vorstands-, und die Gesamtvorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein und leitet sie. Vorstands-, Gesamtvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlussfähigkeit besteht bei
 - Vorstandssitzung Anwesenheit von 3 Mitgliedern
 - Gesamtvorstandssitzungen Anwesenheit von 6 Mitgliedern

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet. Zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai.
- (2) Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Oberschützenmeister unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Aushang im Vereinsheim und mit Hinweis im Amtsblatt

Herbolzheim. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich per Brief oder Email eingeladen.

- (4) Anträge zur Versammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Oberschützenmeister, bei dessen Verhinderung vom Schützenmeister geleitet. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsmäßiger Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Festsetzung des Jahreshaushaltsplanes,
 - b) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - g) die Genehmigung des Kassenprüfungsberichts des Steuerberaters,
 - h) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - i) die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung,
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - k) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - l) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - m) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
- (9) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahmen regelt § 15.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedet-
- (2) **Die Geschäftsordnung regelt:**
 - a) Beiträge und Umlagen (insbesondere Höhe der Beiträge, Zahlungsarten, Zahlungsziele, Mahngebühren, Ausschluss bei Nichtzahlung)
 - b) Gebühren (insbesondere Standgebühren, Startgelder)

- c) Finanzwesen allgemein
 - d) Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und Höhe des Betrags bei nicht abgelten der Arbeitsstunden.
- (3) Änderungen in der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf zwei Kassenprüfer für zwei Jahre.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (6) Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüftermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfung durchgeführt werden.
- (7) Die Kassenprüfer können entfallen, wenn die Buchhaltung und Prüfung der Kasse durch ein anerkanntes Steuerbüro (Steuerberater), welches nicht Mitglied im Verein ist, durchgeführt wird.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag, eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche und geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen

und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
- (2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
- (3) Zur Abwicklung der Geschäfte werden drei Vertreter (Liquidatoren) bestimmt.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die bisherige Satzung, ggf. Geschäftsordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Herbolzheim, der 13. Mai 2023